

Feuerwehrsatzung

Satzung vom:	in Kraft seit:
16. Mai 2002	01. Juli 2002
10. Oktober 2002	25. Oktober 2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 16. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Organisatorische Grundlagen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Waiblingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Waiblingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den aktiven Abteilungen in Waiblingen, Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt,
 2. den Altersabteilungen in Waiblingen, Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt,
 3. der Jugendfeuerwehr mit Jugendgruppen in Waiblingen, Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt
 4. dem Spielmannszug in Waiblingen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Zuständig ist der Oberbürgermeister.
- (3) in Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr darüber hinaus insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden -,
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind
1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. ein guter Ruf,
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 6 Jahre betragen -.
- Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Die Probezeit beträgt 1 Jahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist den Gesuchstellern vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn ehrenamtlich tätige Angehörigen der Feuerwehr .
- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden oder
 - entlassen oder ausgeschlossen werden (Abs. 2, 3 und 6).
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf ihren Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, sind auf ihren Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Sie können nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne ihren Antrag entlassen werden. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige können aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der sie angehören, aufgelöst wird.
- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige können bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuer-

wehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

- (7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz die im 2. Abschnitt dieser Satzung festgelegte Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann ihnen der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Abteilungsausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Waiblingen". Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen in den aktiven Abteilungen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses nach Anhörung des Abteilungsausschusses gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und eventuelle Ausnahmen vom Mindestalter entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. sie in die Feuerwehr als aktive Angehörige aufgenommen werden,
 2. sie aus der Jugendfeuerwehr austreten,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
 5. sie aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen werden.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendwart) wird vom Feuerwehrkommandanten auf Empfehlung des Feuerwehrausschusses nach Anhörung der Jugendleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein und soll die Lehrgänge für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Die Leiter der Jugendgruppen in den Abteilungen (Jugendleiter, Abs. 1 Satz 2) werden vom Abteilungskommandanten auf Empfehlung des Abteilungsausschusses bestellt.
- (6) Für den Jugendwart und die Leiter der Jugendgruppen wird entsprechend Abs. 4 und 5 je auch ein Stellvertreter bestellt.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart berät den Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen. Für die Jugendgruppen in den Abteilungen gilt dieser Absatz entsprechend.
- (8) Die weiteren Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr regelt eine Jugendordnung.

§ 8 Spielmannszug

- (1) Der Spielmannszug der Feuerwehr führt den Namen "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen".

- (2) Über die Aufnahme in den Spielmannszug entscheidet der Feuerwehrausschuss. Die Aufnahme von Jugendlichen muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (3) Die Angehörigen des Spielmannszuges wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter des Spielmannszuges auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung des Spielmannszuges beauftragen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant

verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten und Leiter der Abteilungen,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Leiter der Abteilungen

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
 1. der Feuerwehr aktiv angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zu-

stimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den/die vom Gemeinderat gewählte(n) Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Dabei sind insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. Konzeptionen für die Erhaltung eines geordneten Lösch- und Rettungswesens zu erarbeiten und weiter zu entwickeln,
 5. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu fördern und zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Kassenverwalter sowie der Gerätewarte zu überwachen,
 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 9. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz), Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
- (12) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter sowie die Leiter der Abteilungen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Feuerwehr aktiv angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Er hat über die Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die aktiven Abteilungen sinngemäß.
- (4) Die Kassenverwalter der aktiven Abteilungen werden von den Abteilungsausschüssen auf fünf Jahre gewählt. Sie haben die Kameradschaftskassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Abteilungskommandanten oder des Feuerwehrkommandanten leisten.

§ 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus sechs auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten weiteren Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Von den weiteren Mitgliedern entfallen auf jede aktive Abteilung je ein Mitglied. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an
 1. der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 2. die Kommandanten der aktiven Abteilungen (Abteilungskommandanten),
 3. der Jugendfeuerwehrwart und
 4. der Leiter des Spielmannszuges.

Sofern der Schriftführer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.
- (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilung als Vorsitzenden und bei der
- aktiven Abteilung in Waiblingen aus 7 gewählten Mitgliedern
 - aktiven Abteilung in Beinstein aus 7 gewählten Mitgliedern
 - aktiven Abteilung in Bittenfeld aus 7 gewählten Mitgliedern
 - aktiven Abteilung in Hegnach aus 7 gewählten Mitgliedern
 - aktiven Abteilung in Hohenacker aus 7 gewählten Mitgliedern,
 - aktiven Abteilung in Neustadt aus 7 gewählten Mitgliedern,
 - Jugendfeuerwehr aus den Jugendleitern,
 - beim Spielmannszug in Waiblingen aus 3 gewählten Mitgliedern.

Die Absätze 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Sofern der Kassenverwalter nicht in den Abteilungsausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmberechtigung an. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. In den Abteilungsversammlungen haben die Kassenverwalter die Kassenberichte zu erstatten. Die Abteilungsversammlungen beschließen über die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung der Kassenverwalter.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

- (1) Für die aktiven Abteilungen werden Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen eingerichtet (Kameradschaftskassen). Den Kameradschaftskassen fließen in der Regel folgende Einnahmen zu:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und andere Zuwendungen,
 - b) Vergütungen, soweit diese den Angehörigen der Feuerwehr nicht unmittelbar gewährt werden,
 - c) Überschüsse aus Veranstaltungen,
 - d) sonstige Einnahmen,
 - e) die nach § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes verhängten Geldbußen.
- (2) Für die Kameradschaftskasse wird
 1. vom Abteilungsausschuss mit Zustimmung des Oberbürgermeisters ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,
 2. eine Sonderkasse eingerichtet und
 3. eine Sonderrechnung geführt.

- (3) Über die Verwendung der Mittel der Kameradschaftskasse entscheidet der Abteilungsausschuss. Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann der Abteilungskommandant Erklärungen abgeben, durch welche die Stadt verpflichtet werden kann.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, zu prüfen. Auf Verlangen ist der Jahresabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen; er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.

II. Abschnitt
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen

§ 18 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 10 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer den Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung der Feuerwehrangehörigen verschmutzt werden, wird zusätzlich eine Putzstunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.
- (4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.
- (5) Für den Bereitschaftsdienst während eines Feuerwehreinsatzes entfällt die zusätzliche Entschädigung gemäß Abs. 3 und 4.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 90 Euro ersetzt.

§ 19 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10 Euro je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt nicht für Truppmann- und Truppführerlehrgänge.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen, Fassung, soweit Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher

Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 90 Euro ersetzt.

§ 20 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter
- a) Feuerwehrkommandant 1500 Euro
 - b) Stv. Kommandant 500 Euro
 - c) Abteilungskommandant
Stützpunktfeuerwehr 1500 Euro
 - d) Stv. Abteilungskommandant
Stützpunktfeuerwehr 500 Euro
 - e) Abteilungskommandanten 500 Euro
 - f) Stv. Abt.kommandanten 250 Euro
 - g) Gerätewarte 200 Euro
 - h) Jugendfeuerwehrwart 500 Euro
 - i) Stv. Jugendfeuerwehrwart 250 Euro
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- a) Feuerwehrkommandant 200 Euro
 - b) Stellvertretender Kommandant 100 Euro
 - c) Abteilungskommandant
Stützpunktfeuerwehr 250 Euro
 - d) Stellvertretender Abteilungskommandant
Stützpunktfeuerwehr 50 Euro
 - e) Abteilungskommandanten 75 Euro
 - f) Stv. Abteilungskommandanten 25 Euro
 - g) Gerätewarte 300 Euro
 - h) Jugendfeuerwehrwart 75 Euro
 - i) stv. Jugendfeuerwehrwart 25 Euro

§ 21 Sitzungsgeld

Die Angehörigen des Feuerwehrausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein Sitzungsgeld von 10 Euro pro Sitzung.

§ 22 Übungsentschädigung

Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen wird pro Übung für Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 3 Euro gewährt.

§ 23 Sicherheitswachen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen erhalten für den Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 10 Euro.

§ 24 Erfrischungszuschuss

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als vier Stunden wird ein Erfrischungszuschuss gewährt. Die Art und Höhe des Erfrischungszuschusses setzt der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde nach billigem Ermessen fest.

§ 25 Bereitschaftsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für den Bereitschaftsdienst bei Veranstaltungen auf Antrag für Auslagen eine jährliche Pauschale von 75 Euro. Die Bereitschaftsführer erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

§ 26 Zuschüsse für die Kameradschaftspflege

Die Stadt Waiblingen gewährt den einzelnen Abteilungen der Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30 Euro je ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen.

III. Abschnitt

Kostenregelung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen

§ 27 Kostenpflichtige Einsätze

- (1) Die Stadt Waiblingen setzt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen Ersatz von Kosten fest, für die nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg eine Kostenersatzforderung möglich ist.
- (2) Kostenersatz wird auch bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr für Feuersicherheitswachen, bei Überlandhilfeleistungen und bei Amtshilfe erhoben.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz sind die in diesem Abschnitt der Feuerwehrsatzung der Stadt Waiblingen aufgeführten Kostensätze. Der Kostenersatz für Überlandhilfeleistungen und Amtshilfe richtet sich nach § 27 Feuerwehrgesetz
- (4) Die Kostenerstattung wird durch Verwaltungsakt (§ 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) festgesetzt.

§ 28 Kostensätze

- (1) Soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach § 3 entsprechend dem Zeitaufwand, Art und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des Personals berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen wird jede angefangene Stunde voll berechnet.
- (3) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Kosten für Ersatzbeschaf-

fungen), sind diese nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zusätzlich zu erstatten. Bei Amtshilfeleistungen werden nur die tatsächlich entstandenen Auslagen nach § 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgesetzt.

§ 29 Verzeichnis der Kostensätze

- (1) Personalkosten 26 Euro/Stunde
- (2) Fahrzeuge
 - a) Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge
80 Euro/Stunde
 - b) Mannschaftstransportwagen
50 Euro/Stunde
 - c) Einsatzleitwagen
55 Euro/Stunde
 - d) Rüstwagen
175 Euro/Stunde
 - e) Drehleiter
250 Euro/Stunde
 - f) Wechselladerfahrzeug
50 Euro/Stunde
 - g) Abrollbehälter Öl
45 Euro/Stunde
 - h) Abrollbehälter Tank
140 Euro/Stunde
 - i) Abrollbehälter Umweltschutz
50 Euro/Stunde
 - j) Abrollbehälter Mulde
15 Euro/Stunde
 - k) Abrollbehälter Schlauch
127 Euro
 - l) Ölsanimat
70 Euro/Stunde

§ 30 Feuersicherheitsdienst

- (1) Für den Feuersicherheitsdienst im Bürgerzentrum, den städtischen Hallen und anderen großen Veranstaltungsräumen, bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten usw. werden je Feuerwehrangehörigen die nach dieser Satzung festgelegten Stundensätze berechnet.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen können Feuerwehrfahrzeuge unter Berechnung der Fahrkosten bereitgestellt werden.

IV. Abschnitt

§ 31 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrsatzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung vom 28.09.1989, die Feuerwehr-Entschädigungssatzung, zuletzt geändert am 30.09.1999 und die Kostenordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.06.1992 außer Kraft.